

1. **Alle gemeingütergerechten Eigentumsformen müssen eine bestimmte Qualität des Umgangs mit den Gemeinressourcen sichern.** Gemeinressourcen sind natürliche, soziale und kulturelle Reichtümer, die wir ererbt und kollektiv geschaffen haben. Commons (Gemeingüter) sind mehr als Gemeinressourcen. Sie beschreiben eine besondere Form der Sozialbeziehungen. Commons entstehen und wachsen durch die Bindung zwischen den Ressourcen und jenen, die sie nutzen und sich um sie kümmern (den „Commoners“). Lebensfähige Commons existieren als Raum sozialer Interaktion, der auf einer Ethik der Gegenseitigkeit, Kooperation, Freiheit und Verantwortung beruht.
2. **Alle Eigentumsregelungen müssen dem Erhalt und der Erweiterung der Commons verpflichtet sein:** Die Idee der Commons (Gemeingüter) beginnt, sich als umfassendes Organisations- und Gestaltungsprinzip in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft durchzusetzen. Dadurch wird der Begriff des Eigentums nicht überflüssig oder aufgelöst, aber er wird grundlegend neu ausgerichtet.
3. **Unbeschränkte (Privat-)Eigentumsrechte sind aus Commons-Sicht weder naturrechtlich noch utilitaristisch begründbar.** Eigentum ist immer sozial konstruiert. Jede Gesellschaft wird daher einen erneuten (normativen) Diskurs über das Verhältnis von Eigentum und Nutzungsrechten führen müssen. Dieser findet dann in verschiedenen Regulierungsformen über Recht, Technik und (Markt-)Strukturen seinen konkreten Niederschlag.
4. **Weder private noch staatliche exklusive Kontrolle von sozialen, kulturellen oder natürlichen Ressourcen garantiert den Erhalt der Commons:** Seit Jahrhunderten findet eine schleichende Erosion der Commons statt. Sie geschah und geschieht nicht nur durch klassische Privatisierungen, sondern auch durch Prozesse wie die systematische Ausweitung „geistiger Eigentumsrechte“, durch „technological enclosures“ etwa mittels Digital-Rights-Management-Systeme (DRM), durch Chaos, Korruption oder die tatsächliche Übernutzung von zu Niemandsland gewordenen Commons. Auch der Staat liefert oft nur einen anderen (eigentumsrechtlichen) Rahmen für die Kommerzialisierung und das Abschmelzen der Commons.
5. **Rechte an den Gemeinressourcen sollten nie exklusive Eigentumsrechte sein, sondern stets gemeinsame Nutzungsrechte der Commoners und als solche prinzipiell begrenzt im Nutzungsrecht der anderen.** Die Commoners müssen sich in die Lage versetzen, ihre Zugangs- und Nutzungsrechte wahrzunehmen. Dies kann in vielfältigen, dezentralen Eigentumsformen geschehen, die dem Erhalt der Commons und damit dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Die Inanspruchnahme dieser Nutzungsrechte muss sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Fairness orientieren, so dass alle fairen Zugang zu den Ressourcen erhalten und die Nutzungsmöglichkeiten in unverminderter Qualität erhalten bleiben.
6. **Durch private Inbesitznahme oder (vorübergehend notwendige) staatliche Kontrolle eines Commons entstehen keine exklusiven Eigentumsrechte, sondern nur jeweils unterschiedlich definierte nicht-exklusive Nutzungsrechte.** Jede private oder staatliche Regelung darf weder zu einer Vernichtung oder massiven Beeinträchtigung der Commons führen, noch darf die Gemeinschaft aller unbillig von der Nutzen dessen, was ihnen als Commons zusteht, ausgeschlossen werden.